

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Polysomnographie

- Rechtsgrundlage:**
- ▶ Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen in der aktuell gültigen Fassung
 - ▶ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I, Nr. 3
- GOP:**
- ▶ 30901 des EBM
- Antragstellung:**
- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf Antrag (inkl. Anlage zum Antrag)
 - ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- Fachliche Nachweise:**
- ▶ Genehmigung nur für Fachärzte
 - ▶ Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“
und
 - ▶ Zeugnisse oder Bescheinigungen, die von dem ärztlichen Leiter eines Schlaflabors unterzeichnet sein müssen und aus denen Folgendes hervorgeht:
 - eine mindestens sechsmonatige ganztägige oder eine mindestens zweijährige begleitende Tätigkeit in einem Schlaflabor unter Anleitung
 - selbständige Durchführung und Dokumentation von mindestens 50 abgeschlossenen Behandlungsfällen bei Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen unter Anleitung
 - selbständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 100 auswertbaren Polysomnographien zur Differentialdiagnostik schlafbezogener Atmungsstörungen unter Anleitung
 - selbständige Einleitung der Überdrucktherapie mit CPAP- oder verwandten Geräten bei mindestens 50 Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen unter Anleitung
 - selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 20 MSLT-Untersuchungen (Multipler-Schlaflatenz-Test) oder vergleichbarer objektiver psychometrischer Wachheits- oder Schläfrigkeitstests unter Anleitung

SACHGEBIET

Polysomnographie

- Die Anleitung muss bei einem Arzt stattgefunden haben, der mindestens seit drei Jahren ein Schlaflabor leitet und in diesem Zeitraum Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen selbständig betreut und behandelt hat.

Apparative Nachweise:

- ▶ jedes Polysomnographiegerät muss die Anforderungen entsprechend § 7 Abs. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung erfüllen (Anlage zum Antragsformular)

Organisatorische Nachweise:

- ▶ Während der Polysomnographie muss eine medizinische Fachkraft im Schlaflabor anwesend sein. Während der Einstellung auf eine Überdrucktherapie mit CPAP- oder verwandten Geräten muss bei Notfällen ein Arzt zur unmittelbaren Hilfestellung zur Verfügung stehen. Die Namen des Arztes und der medizinischen Fachkraft sowie die Uhrzeiten der Durchführung der Polysomnographie sind zu dokumentieren.
- ▶ Einverständnis zur Praxisbegehung
- ▶ ggf. Fachgespräch, sofern begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung bestehen

Räumliche Nachweise/ Voraussetzungen:

- ▶ Für jeden Patienten muss ein eigener Schlafraum zur Verfügung stehen. Der Schlafraum muss räumlich getrennt vom Ableitraum sein, in dem die Aufzeichnungsgeräte stehen.
- ▶ Der Schlafraum muss über eine entsprechend seiner Funktion angemessene Größe, eine Möglichkeit zur Verdunklung und eine Gegensprechanlage verfügen sowie so schallgeschützt sein, dass ein von äußeren Einflüssen ungestörter Schlaf gewährleistet ist.
- ▶ Ein Grundriss des Schlaflabors ist vorzulegen.

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Claudia Wündsch
Telefon: 03643 559-714
E-Mail: qs@kvt.de